Achtung: $m\tilde{A}\P$ gliche Gefahrenquellen bei Verwendung von Open Source Software bei der Softwareerstellung \hat{a} ?? z.B. Copyleft und der virale Effekt

Description

Date Created 19.09.2014 **Meta Fields**

Inhalt: Immer hA¤ufiger erfolgt die Verwendung von sogenannter Open Source Software (OSS), die aber in der Praxis erhebliche Rechtsfragen aufwirft. Der Begriff â?? Open Source Software â?? selbst bezeichnet zwar bestimmte Lizenzierungsmodelle, hat aber keine gesetzliche Grundlage und daher keine einheitliche Bedeutung. Dabei wird in der Fachliteratur ein relativ konkreter Inhalt dieses Begriffs konstatiert und bestimmte Lizenzbedingungen festgestellt, die vorliegen müssen, damit eine Lizenz als â??Open Source Softwareâ?? bezeichnet werden kann (Fechtner in Schneider/v Westphalen, SoftwareerstellungsvertrĤge2 A Rz 336 ff), doch letztendlich sind es Vertragsmuster unterschiedlichen Inhalts, die von verschiedenen Institutionen, insbesondere von der FREE SOFTWARE FOUNDATION (siehe etwa https://fsfe.org/about/basics/freesoftware.de.html) herausgegeben werden. Weit verbreitete Vertragsmuster fÃ1/4r Lizenzen sind z.B. die GNU GPL 2.0. und die GNU GPL 3.0. (https://www.gnu.org/licenses). Da aber in aller Regel Open Source Software ohne Entgelt im engen Sinne zur Verfügung gestellt wird, kommt es in der Praxis zur häufigen Fehlvorstellung, dass deshalb diese Software vĶllig freigegeben wĤre. TatsĤchlich ist aber auch Open Source Software immaterialgýterrechtlich (meistens urheberrechtlich) geschýtzt, sodass eine Nutzung â?? mit einigen wenigen Ausnahmen â?? nur mit Zustandekommen eines Lizenzvertrages mit dem Rechteinhaber zulĤssig ist. Die Bezeichnung eines Lizenzvertrages unter dem Sammelbegriff â?? Open Source Lizenzâ?? IĤsst aber keinen ausreichenden Schluss auf deren Inhalt und Wirkung fÃ1/4r eine rechtliche Beurteilung â?? insbesondere welche Nutzung unter welchen Bedingungen gestattet ist â?? zu. Mit Abschluss einer Open Source Lizenz kommt ein VertragsverhĤltnis zustande, dessen wechselseitigen Rechte und Pflichten sich auch immer nach dem konkreten Vertrag bestimmen. Folglich bedeutet Open Source daher auch keinen Verzicht auf das Urheberrecht (vgl. Walter, Glosse zu LG MÃ¹/₄nchen 19.5.2004 MR 2005/369ff), selbst wenn in aller Regel Open Source Software unentgeltlich zur VerfĹ/4gung gestellt wird, sondern vielmehr werden dem Nutzer vom Rechteinhaber meistens zahlreiche (Verhaltens-)Pflichten auferlegt. Gerade diese Pflichten bereiten oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Das soll an einem Beispiel gezeigt werden: Immer hA¤ufiger ziehen Unternehmen Open Source Quellcode fA¼r die Programmierung eigener Produkte heran. Damit nutzt das Unternehmen in aller Regel geistiges Eigentum Dritter, was wiederum nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulĤssig ist. Erfolgt die Zustimmung durch Abschluss einer Open Source Lizenz â?? etwa GNU GPL 2.0. oder GNU GPL 3.0 â?? hat sich das Unternehmen nach Ma�gabe dieser Lizenzvereinbarung zu verhalten. Eines der häufigsten Problemfelder ist dabei die in vielen Open Source Lizenzmodellen enthaltene â??Copyleft-Klauselâ??. Diese Klausel sieht sinngemäÃ? vor, dass bei A?nderungen und Weitergabe der Open Source Software an Dritte eine Offenlegung des geA¤nderten Quellcodes erfolgen und die geĤnderte Software ebenfalls unter dieselbe Lizenz gestellt werden muss (â??viraler Effektâ??). Ferner ist mitunter vorgesehen, dass der Nutzer mit jeder Kopie einen Haftungsausschluss verĶffentlicht, auf die Lizenzbedingungen hinweist und auch den Lizenztext beifļgt. So normiert etwa § 5 GNU GPL 3.0: 5. Conveying Modified Source Versions. You may convey a work based on the Program, or the modifications to produce it from the Program, in the form of source code under the terms of section 4, provided that you also meet all of these conditions: a) The work must carry prominent notices stating that you modified it, and giving a relevant date. b) The work must carry prominent notices stating that it is released under this License and any conditions added under section 7. This requirement modifies the requirement in section 4 to â??keep intact all noticesâ?•. c) You must license the entire work, as a whole, under this License to anyone who comes into possession of a copy. This License will therefore apply, along with any applicable section 7 additional terms, to the whole of the work, and all its parts, regardless of how they are packaged. This License gives no permission to license the work in any other way, but it does not invalidate such permission if you have separately received it. d) If the work has interactive user interfaces, each must display Appropriate Legal Notices; however, if the Program has interactive interfaces that do not display Appropriate Legal Notices, your work need not make them do so. A compilation of a covered work with other separate and independent works, which are not by their nature extensions of the covered work, and which are not combined with it such as to form a larger program, in or on a volume of a storage or distribution medium, is called an â??aggregateâ?• if the compilation and its resulting copyright are not used to limit the access or legal rights of the compilationâ??s users beyond what the individual works permit. Inclusion of a covered work in an aggregate does not cause this License to apply to the other parts of the aggregate. Soweit ersichtlich, gibt es in A?sterreich noch keine Rechtsprechung zu diesen Lizenzmodellen. Die deutsche Judikatur hat allerdings fÃ¹/₄r die GNU GPL 2.0. anerkannt, dass diese rechtswirksam vereinbart werden kann, und wohl auch den viralen Effekt weitestgehend bestĤtigt. Es ist zu vermuten, dass auch die östærteichische Rechtsprechung diese Lizenzbedingungen grundsätzlich als wirksam vereinbarungsfähig ansehen wird. Da es sich dabei um Vertragsmuster handelt, die ein Rechteinhaber verwendet, kA¶nnte es sich um sogenannte VertragsformblĤtter bzw. Allgemeine GeschĤftsbedingung handeln, die gemĤÄ? § 879 Abs. 3